

Ausführungsreglement

vom 25. November 1996

zum Verkehrsgesetz (VR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (VG);
auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Um die Vereinbarkeit der verschiedenen Planungen zu erhalten, werden der kantonale Verkehrsplan, die regionalen Verkehrspläne und die Strassenrichtpläne der Gemeinden höchstens alle zehn Jahre überprüft und wenn nötig geändert.

Überprüfung
der Planungs-
massnahmen
(Art. 9, 13 und
15 VG)

Art. 2. ¹ Das Verkehrs- und Energiedepartement (Departement) unterhält ein Informationssystem über den Verkehr; dieses umfasst:

Informations-
system (Art. 5,
13 VG)

- a) den kantonalen Verkehrsplan;
- b) die Gesamtverkehrskonzeptionen;
- c) die regionalen Verkehrspläne;
- d) die Verkehrsrichtpläne;
- e) die Strassenrichtpläne;
- f) die Konzessionen und die Transportbewilligungen.

² Das Departement verfügt über ein Informatiksystem zur Nachführung und Erhaltung der Konsistenz des Informationssystems. Dieses erfasst alle den Verkehr betreffenden Elemente.

³ Die öffentlichen Körperschaften und die öffentlichen Transportunternehmen übermitteln dem Departement alle Informationen zur Verkehrsplanung.

⁴ Die Koordinationsgruppe für Verkehr überwacht die Ausführung des kantonalen Verkehrsplans im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ziele mit Hilfe des Informationssystems. Sie hört die beratende Verkehrskommission an.

2. KAPITEL

Koordinationsinstrumente auf regionaler Ebene

Art. 3. ¹ Die Gesamtverkehrskonzeption ist eine Grundlagenstudie, die im Rahmen einer Gesamtschau die folgenden Elemente berücksichtigt:

- a) alle Ortsveränderungen, unabhängig vom Verkehrsmittel;
- b) die relevanten Raumplanungsdaten;
- c) die Anforderungen des Umweltschutzes.

Gesamtverkehrs-
konzeption
(Art. 27 VG)
a) Allgemeines

² Die Gesamtverkehrskonzeption wird vom Departement in Zusammenarbeit mit den Oberamt Männern und den betroffenen Organisationen erstellt.

Art. 4. ¹ Die Gesamtverkehrskonzeption kann besondere Vorstudien umfassen; diese behandeln insbesondere:

- a) die Festlegung des Perimeters;
- b) die Grundlagen und die Diagnose;
- c) die Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung;
- d) die allgemeinen Ziele;
- e) die Begriffe « Individualverkehr », « öffentlicher Verkehr » und « alternativer Verkehr »;
- f) die Kostenschätzung;
- g) das Finanzierungsmodell.

b) Vorstudien

² Die Vorstudien zur Gesamtverkehrskonzeption können beim Departement eingesehen werden.

Art. 5. ¹ Der regionale Verkehrsplan (Regionalplan) ist ein regionaler Richtplan im Sinne der Artikel 28 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983.

Regionaler
Verkehrsplan
(Art. 12 VG)

² Der Regionalplan wird vom entsprechenden Regionalverbund aufgrund der Gesamtverkehrskonzeption ausgearbeitet.

³ Der Regionalplan legt für jeden Teilbereich die Ziele sowie die Grundzüge der Verkehrsmassnahmen fest. Diese können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden und bilden den Hauptteil des Regionalplans.

Art. 6. ¹ Der Rahmenentwurf wird vom Regionalverbund in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden erstellt. Rahmenentwurf (Art. 28 VG)

² Der Rahmenentwurf bestimmt die Einzelstudien, in denen die technischen Merkmale, die Einzelheiten der Finanzierung sowie der Zeitpunkt und die Bedingungen für die Verwirklichung der Massnahmen festgelegt werden.

³ Der Rahmenentwurf gewährleistet den Übergang von der Planung zur Realisierung. Er dient als Richtschnur auf betrieblicher und vertraglicher Ebene; dies betrifft insbesondere:

- a) die Festlegung der Höhe der Rahmenkredite zur Finanzierung der Investitionen;
- b) die Vereinbarungen (Art. 16 und 17) über die geographische und zeitliche Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen Verkehr;
- c) die Festlegung der Betriebskosten der Organisationen, die den Regionalverbund bilden.

3. KAPITEL

Finanzierung und Beiträge

1. Investitionshilfe (Art. 35–37 und 43 VG)

Art. 7. ¹ Das Departement verfasst zuhanden des Staatsrats die Dekrets- und Botschaftsentwürfe zu den Rahmenkrediten für Investitionen im Zusammenhang mit dem regionalen Personenverkehr gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Personenverkehr
a) Regional

² Die Beträge werden erst ausbezahlt, wenn das Investitionsvorhaben in einen vom Grossen Rat angenommenen Rahmenkredit und in eine Finanzierungsvereinbarung aufgenommen worden ist. Die Beträge werden in den Staatsvoranschlag eingetragen.

Art. 8. ¹ Das Departement verfasst Dekrets- und Botschaftsentwürfe zu Rahmenkrediten für Investitionen in den Agglomerationsverkehr gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den Anforderungen der Gesamtverkehrskonzeption, des Regionalplans und des Rahmenentwurfs.

b) Agglomeration

² Die Beträge werden erst ausbezahlt, wenn das Investitionsvorhaben in einen vom Grossen Rat angenommenen Rahmenkredit und in eine Finanzierungsvereinbarung aufgenommen worden ist. Die Beträge werden in den Staatsvoranschlag und den Voranschlag der betroffenen Regionalverbunde eingetragen.

Art. 9. ¹ Die Liste der Institutionen, die im Dienste des Behindertentransports stehen, wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt.

Behindertentransport (Art. 43 VG)

² Die antragstellenden Institutionen müssen einen Finanzierungsplan für fünf Jahre vorlegen, der insbesondere den zur Verfügung stehenden Wagenpark, die Art seiner Erneuerung und die jährlich benötigten Beträge enthält.

³ Die Beträge werden aufgrund der effektiven Anschaffungen und unter Berücksichtigung des verfügbaren Wagenparks freigegeben.

⁴ Die Beteiligung des Kantons beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten.

Art. 10. ¹ Anlagen für den Bahnverkehr, wie Anschlussgleise und Umladeanlagen für den kombinierten Verkehr, können finanziell unterstützt werden.

Bahngüterverkehr

² Der Beitrag des Kantons beträgt 5 % der Projektkosten, aber höchstens 100 000 Franken.

³ Die Beiträge werden nach Vollendung des Projekts aufgrund eines formellen Entscheids der zuständigen Behörden und nach Annahme der Voranschläge ausbezahlt.

2. Unterstützung des Betriebs (Art. 38–42 VG)

Art. 11. ¹ Im regionalen Personenverkehr wird der Betrieb aufgrund der Verteilungsschlüssel und Angebotsvereinbarungen gemäss Bundesgesetzgebung durch Beiträge unterstützt.

Regionaler Personenverkehr
a) Allgemeines

² Die Beiträge werden in den Finanzplan und den Voranschlag des Staates aufgenommen.

Art. 12. ¹ Im Fall von neuen Linien oder versuchsweise eingeführten Leistungen darf der Beitrag des Kantons 30 % der Kosten abzüglich der Einnahmen nicht überschreiten. Nach Ablauf der Versuchsperiode und falls die Linien oder Leistungen von Bund und Kanton als Teil des Grundangebots anerkannt werden, werden die Einzelheiten der Finanzierung gemäss Artikel 11 Abs. 1 festgelegt.

b) Neue Linien und Leistungen

² Nimmt der Bund diese Linien oder Leistungen nicht in das Grundangebot auf, so finanzieren die Besteller die Gesamtkosten der bestellten Leistung.

Art. 13. ¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von 42 % an die Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs.

Regionalverbunde

² Bevor das Departement Massnahmen zur Finanzierung der Regionalverbunde ergreift, überprüft es die Gesamtverkehrskonzeption, den regionalen Verkehrsplan und den Rahmenentwurf.

³ Das Departement prüft, ob die Regionalverbunde vertraglich genügend abgesichert sind; sie müssen ihre Partner verpflichten können, zur Erreichung der Ziele der Gesamtverkehrskonzeption ihren Anteil an der Finanzierung bereitzustellen.

⁴ Die Regionalverbunde erstellen regelmässig einen Leistungsbericht zuhanden des Departements.

Art. 14. ¹ Im Hinblick auf die Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrags im Rahmen eines interkantonalen Tarifverbundes durch den Staatsrat erstellt das Departement einen Bericht über:

Interkantonale Tarifverbunde

- a) die Art der Verpflichtung der betroffenen freiburgischen Gemeinden;
- b) die finanziellen Folgen;
- c) die Möglichkeiten anderer öffentlicher Körperschaften, sich zu engagieren;
- d) die Vereinbarkeit des Projekts mit den Zielen der kantonalen Verkehrspolitik.

² Je nach der Höhe des Beitrags bleibt die Kompetenz des Grossen Rates vorbehalten.

Art. 15. ¹ Im Regionalverkehr werden Angebotsvereinbarungen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung abgeschlossen.

Angebotsvereinbarungen
a) Regionalverkehr

² Die Beiträge werden nach einem formellen Entscheid der zuständigen Behörden und der Annahme des Voranschlags ausbezahlt.

Art. 16. ¹ Für den Verkehr im Zusammenhang mit einem Regionalverbund werden Angebotsvereinbarungen gemäss dem Rahmenentwurf und den Statuten des betroffenen Verbundes abgeschlossen.

b) Agglomerationsverkehr

² Die Beiträge werden nach einem formellen Entscheid der zuständigen Behörden und der Annahme des Voranschlags ausbezahlt.

Art. 17. ¹ Der Schülerverkehr wird soweit wie möglich in das Angebot der konzessionierten Transportunternehmen integriert, das über Angebotsvereinbarungen finanziert wird.

Beförderung von Schülern

² Um die Transportkosten zu vermindern, passen die Schulen ihre Stundenpläne soweit wie möglich den Fahrplänen des öffentlichen Verkehrs an.

³ Die nach Artikel 19 dieses Reglements bewilligten Transportkosten werden im Sinne des Schulgesetzes von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten und den Gemeinden übernommen.

4. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 18. ¹ Im Rahmen der Überprüfung der Fahrpläne der öffentlichen Transportunternehmen kann die Fahrplangruppe selbständig die Wünsche der Benutzer erfassen und Änderungen der Fahrplanentwürfe beantragen.

Fahrplangruppe
(Art. 6 Abs. 3 VG)

² Die Fahrplangruppe nimmt auch an der Ausarbeitung der Angebotsvereinbarungen für den Regionalverkehr teil.

³ Sie lädt die Vertreter der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten sowie der öffentlichen Transportunternehmen und der betroffenen Regionen zu ihren Sitzungen ein.

Art. 19. ¹ Das Departement ist zuständig für die Gewährung von Bewilligungen zum Transport von Schulkindern im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Bewilligung
der
Beförderung
von
Schulkindern

² Gesuche sind an das Departement zu richten. Sie müssen die folgenden Unterlagen enthalten:

- a) einen Plan der Linie mit allen Haltestellen auf einer Karte im Massstab 1:25 000;
- b) eine Liste der verwendeten Fahrzeuge mit ihren technischen Merkmalen;
- c) eine Aufstellung der jährlichen Kosten nach Kategorie.

³ Bewilligungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren an öffentliche Körperschaften oder Transportunternehmen erteilt, welche die Weiterführung und die Zuverlässigkeit des Betriebs gewährleisten können. Das Departement kann die bewilligte Tätigkeit überwachen.

⁴ Für die Prüfung der Gesuche wird eine Gebühr von 50 bis 1000 Franken erhoben.

⁵ Zur Verbesserung der geographischen und zeitlichen Versorgung im öffentlichen Verkehr können solchermassen bewilligte Transporte mit der Zustimmung des Departements für die übrige Bevölkerung geöffnet werden.

Art. 20. ¹ Das Departement erstellt in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Bundesbahnen und den konzessionierten Transportunternehmen zuhanden des Staatsrats regelmässig einen Bericht über den Güterverkehr der Bahn und über Möglichkeiten auf kantonaler Ebene für leistungsfähige Umladeanlagen für den kombinierten Verkehr.

Koordination
des Güter-
verkehrs der
Bahn

² Es wacht darüber, dass die von den Schweizerischen Bundesbahnen und den konzessionierten Transportunternehmen bedienten Regionen gleich behandelt werden. Gegebenenfalls schlägt es dem Staatsrat entsprechende Massnahmen vor.

³ Das Departement kann dem Staatsrat Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Versorgungsqualität im Güterverkehr der Bahn vorschlagen. Diese Massnahmen müssen mit den im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung und im Sachplan Arbeitszonen vorgesehenen Massnahmen abgestimmt werden.

5. KAPITEL**Schlussbestimmungen**

Art. 21. Der Beschluss vom 9. Juni 1981 betreffend die Einsetzung einer Fahrplankommission (SGF 780.52) wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22. Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.11) wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

...

Art. 23. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Inkrafttreten

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.